



Protokoll der  
13. Sitzung  
des 51. Studierendenparlaments  
am 29. November 2018

(1. Revision)

# Inhalt

Anwesenheitsliste	03
TOP 01: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	04
TOP 02: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung	04
TOP 03: Festlegung der Tagesordnung	04
TOP 04: Bericht des SP-Sprecher und Anfragen	04
TOP 05: Bericht des AStA und Anfragen	05
TOP 06: 2. Lesung 1. Nachtragshaushalt	06
TOP 07: 3. Lesung 1. Nachtragshaushalt	07
TOP 08: 2. Lesung Sozialbeitragsordnung	08
TOP 09: 3. Lesung Sozialbeitragsordnung	08
TOP 10: Personal	09
TOP 11: Rechtsberatung	10
TOP 12: 2. Lesung Satzung der Studierendenschaft	11
TOP 13: 3. Lesung Satzung der Studierendenschaft	17
TOP 14: Umbesetzung von Ausschüssen	18
TOP 15: Doppelte Bezahlung	18
TOP 16: Sonstiges	18
Anlagen:	
Satzungsentwurf	

# Anwesenheit

Nachname	Vorname	Liste/Gremium	Anmerkungen/Vertretung
Delveaux	Jasmin	Juso-HSG	Wouh�b�, Lilli
Yavuz	Emre	Juso-HSG	Kunz, Artur
Yavuz	Eren	Juso-HSG	Anwesend
Borsch	Lena	Juso-HSG	
H�hner	Peter	Juso-HSG	Sch�tz, Susanne
Pennekamp	Franziska	GRAS	Anwesend
Brinkmann	Lennart	GRAS	Anwesend
von Witzleben	Nina	GRAS	Anwesend
Kaplan	Salih	GRAS	Anwesend
Brosch	Valerie	GRAS	Ungar, Cylia
Steisel	Peter	GRAS	Anwesend
Richardt	Olivia	GEWI	Heintze, Sven
Br�ggemann	Matthias	GEWI	Anwesend
Karabulut	Ramazan	IL	
Dikman	Zeynep-Fatma	IL	Anwesend
Scheuffler	Carla	LiLi	
Elmas	Baris	LiLi	
Luckard	Cristian	LiLi	Anwesend
M�ller	Rike	LiLi	Wichmann, Nicolai
Nickel	Felix	LiLi	
Boxler	Marcus	LiLi	
Lambertz	Simon	NAWI	Anwesend
Schomann	Max	NAWI	Anwesend
Kaya	Muhammed	NAWI	Wilken, Martin
Smirnova	Ksenia	NAWI	Anwesend
Schmidt	Felix	NAWI	Mohr, Felix
Dickmann	Fabian	NAWI	Kr�ger, Philipp
Schmidt	Lena	NAWI	Zurkuhl, Lionel
Buchmann	Adrian	NAWI	Anwesend
Kappes	Charline	JuLi	Walter, Steffen
Stenzel	Florian	JuLi	Anwesend
L�gering	Katrin	Die Liste	Anwesend
Semenowicz	David	ReWi	Anwesend
Meier	Lukas	ReWi	Anwesend
Arthkamp	Matthias	RCDS	

## **TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

David (SP-Sprecher, ReWi) eröffnet die dreizehnte Sitzung des 51. Studierendenparlaments um 16:16 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Es gibt keine Anmerkungen zum Protokoll der 9. Sitzung.  
Das Protokoll der 9. Sitzung ist beschlossen.

Es gibt keine Anmerkungen zum Protokoll der 10. Sitzung.  
Das Protokoll der 10. Sitzung ist beschlossen.

Es gibt keine Anmerkungen zum Protokoll der 11. Sitzung.  
Das Protokoll der 11. Sitzung ist beschlossen.

Es gibt eine Anmerkungen zum Protokoll der 12. Sitzung.  
Laura merkt an, dass ARMBSB falsch geschrieben worden sei.  
Das Protokoll der 12. Sitzung ist beschlossen.

## **TOP 3: Festlegung der Tagesordnung**

TOP Papierloses Büro entfällt.  
TOP Rechtsberatung wird ergänzt.

## **TOP 4: Bericht des SP-Sprecher und Anfragen**

Es gibt keine Anfragen.

## TOP 5: Bericht des AStA und Anfragen

Zeynep (AStA Vorsitzende, IL) stellt die AStA Tätigkeitsberichte vor.

In der letzten Sitzung habe sie die 110 gewählt und gefragt ob sie persönlich zur Polizei gehen solle oder ob diese wegen dem von ihr geschilderten Sachverhalt kommen würde. Es sei gesagt worden, dass die Polizei vorbeikäme.

Bzgl. dem Sachverhalt sei sie auch beim Anwalt gewesen.

Sie stellt Simon vor, den neuen Referent für Kultur. Er studiert Geschichte und Kunstgeschichte. Er sei im Übergang zum Master. Simon stellt seine geplanten Veranstaltungen vor und bittet um Vorschläge für weitere Veranstaltungen.

Zeynep (AStA Vorsitzende, IL) berichtet von mehreren Terminen u.a. bzgl. des Tickets. Sie sagt, dass laut Herrn Kardell ein All in One Ticket wohl nicht zustande kommen werde.

Sie berichtet von den gut gelaufenen Aktionen DKMS und Green Week.

In Kooperation mit dem DFB sein Tickets für das Spiel Deutschland gegen Niederlande für 10 Euro angeboten worden, wovon mehr als 2000 verkauft werden konnten.

Bei der Webnacht der Fachschaften ETIT/ITS habe der AStA mit einer Retroecke und einem CS:GO Turnier unterstützt.

Gestern habe es eine Podiumsdiskussion bzgl. Anwesenheitspflicht gegeben.

Das HoPo habe den Didaktikmelder und den Anwesenheitspflichtmelder betreut, bei diesem überprüfe der AStA ob die gemeldete Anwesenheitspflicht rechtens ist.

Der AStA überlege den Metropolradvertrag zu ändern, 60 Minuten freie Fahrt solle auf 90 Minuten erhöht werden.

Bis zum 10.12 werden mit der Caritas Geschenke gesammelt.

Geplant sein noch ein Heartstoneturnier mit Charity Charakter, ein Charitylauf gegen Krebs im Frühjahr und ein Kleidertausch Event im Dezember.

Gespendet werden solle an It's for kids und beim Lauf auch an eine Kinderkrebsstiftung.

Im Januar sein noch Rock Uni Bochum mit Boskop, ein Krimidinner, eine Comedyveranstaltung und ein Karaokeabend geplant.

Artur (Juso-HSG) ergänzt, dass die finale StuPa-Check Version online sei.

Es gibt keine weiteren Anfragen an den AStA.

David (SP-Sprecher, ReWi) schließt den Tagesordnungspunkt um 16:40.

## TOP 6: 2. Lesung 1. Nachtragshaushalt

Lukas (ReWi, AStA-Financer) stellt den Haushalt vor. Dieser sei ausgeglichen.

Es habe folgende Änderungen gegeben:

In der Satzung sei das Volumen geändert worden und ein Passus bzgl. der FSVK ergänzt worden.

Betriebsmittel Rücklage, 3 fache der Mindestrücklagenhöhe

1/14/1 Steuerrückzahlung und neuer Titel 9/96/1 Umsatzsteuer der Fachschaften

2/21/1 Die Uni habe zu viel Geld überwiesen, dies wurde zurückgebucht

3 Semesterticket angepasst an Studierendenzahlen

5/53/1 Ausgaben; bei fehlerhaften Beglaubigungen werden die Dokumente ersetzt

5/54/1 neue Rechtsberatung eingeplant

6/64/1 alte Rechtsberatung

7/72/2 ungenutzte AE umverteilt

8/804/2 neue Software ursprünglich geplant

8/812/2 Beitragssenkung des LAT

8/812/3 Beitragserhöhung des Deutschen Rock&Pop Verband

9/96/1 Neuer Titel: Umsatzsteuer der Fachschaften

10/102/14 Studigarten Geld vom letzten Jahr, in Kooperation mit UV Graffiti geplant

11 Umsatzerlöse nach unten korrigiert, kein WM Effekt, da Deutschland früh rausflog

11/112/7 2 Monatsmieten nicht gefordert, Druckerei neues Lager für 20 Euro im Monat

Rücklagen erhöht

Stellenplan angepasst, verweist dazu auch auf den TOP Personal

Angenommen.

Änderungsanträge:

Lukas (ReWi, AStA-Financer) möchte wegen geplanter Softwareausstattung 8/804/2 um 2000 erhöhen.

Dagegen 0, Enthaltungen 11, Dafür 16

Lukas (ReWi, AStA-Financer) möchte 10/101/7 um 2500 erhöhen, da das E-Sports Event aus dem Sommer im Februar wiederholt werden solle und auch für Turniere wie den RUB Cup.

Lennart (GRAS) fragt warum dies gestern noch nicht feststand und wie viel schon ausgegeben wurde.

Lukas (ReWi, AStA-Financer) sagt, dass dies gestern noch nicht festgestanden habe und sagt das grob 5000 schon ausgegeben worden sein.

Bei 11 Enthaltungen angenommen.

Lukas (ReWi, AStA-Financer) sagt, dass beim interkulturellen Abendessen der AStA die Kosten alleine getragen habe und so 5150 Euro mehr ausgegeben habe. Daher möchte er den Titel 10/101/4 erhöhen.

Lennart (GRAS) fragt, warum die Kosten nicht mehr geteilt werden würden.

Zeynep (AStA Vorsitzende, IL) sagt, dass es im AAR einen Personalwechsel gegeben habe und die Person keine Kenntnisse von der üblichen Kostenteilung gehabt habe und daher das Geld anders verplant habe.

Bei 10 Enthaltungen angenommen.

Lukas (ReWi, AstA-Financer) möchte in 1/17/1 Ein und Ausgaben um je 24600 erhöhen für das durchlaufende Geld der DFB Aktion.

Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Lukas (ReWi, AstA-Financer) möchte die Betriebsmittelrücklage um 9650 senken.

Bei 1 Enthaltung angenommen.

Lukas (ReWi, AstA-Financer) möchte dementsprechend im Anhang die Rücklagen senken und das Gesamtvolumen in der Satzung ändern.

Einstimmig angenommen.

Keine weiteren Änderungsanträge.

David (SP-Sprecher, ReWi) schließt die 2. Lesung.

## **TOP 7: 3. Lesung 1. Nachtragshaushalt**

Lennart (GRAS) berichtet, dass der Haushaltsausschuss sich für die Annahme des Nachtragshaushalt ausgesprochen habe, ohne die gerade beschlossenen Änderungsanträge.

Laura berichtet von dem Wunsch die 1000 Euro der Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studierender an Bochumer Hochschulen an Studigarten zu spenden.

Lukas (ReWi, AStA-Financer) würde dies über den Deckungsvermerk händeln.

Der Nachtragshaushalt ist einstimmig angenommen.

Lukas (ReWi, AStA-Financer) beantragt 10 Minuten Pause bis 17:40.

## TOP 8: 2. Lesung Sozialbeitragsordnung

„Vierunddreißigste Änderung der Sozialbeitragsordnung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom XX.XX.XXXX

Die Sozialbeitragsordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 23. November 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 905 vom 10. Januar 2012), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 28. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1260 vom 09. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
(4) Der Sozialbeitrag wird ab dem Sommersemester 2019 auf 223,38 Euro festgesetzt. Der Sozialbeitrag ist für die folgenden Zwecke bestimmt:
  1. 203,88 Euro für das Semesterticket
  2. 17 Euro für die Studierendenschaft
  3. 1,50 Euro für die Nutzung des Fahrradverleihsystems der nextbike GmbH
  4. 1 Euro für die Nutzung des Schauspielhauses Bochum“
2. Die Änderung der Beitragsordnung bedarf zu ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum.
3. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.
4. Die Sozialbeitragsordnung wird unter Berücksichtigung der Änderungen neu bekanntgemacht.
5. Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung durch das Rektorat vom xx.xx.xxxx
6. Bochum, den xx.xx.xxxx „

Lukas (ReWi, AStA-Financer) stellt die Sozialbeitragsordnung erneut vor.

Es gibt keinen Redebedarf und keine Änderungsanträge.

David schließt die 2. Lesung.

## TOP 9: 3. Lesung Sozialbeitragsordnung

„Vierunddreißigste Änderung der Sozialbeitragsordnung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom XX.XX.XXXX

Die Sozialbeitragsordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 23. November 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 905 vom 10. Januar 2012), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 28. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1260 vom 09. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
(4) Der Sozialbeitrag wird ab dem Sommersemester 2019 auf 223,38 Euro festgesetzt. Der Sozialbeitrag ist für die folgenden Zwecke bestimmt:
  1. 203,88 Euro für das Semesterticket
  2. 17 Euro für die Studierendenschaft
  3. 1,50 Euro für die Nutzung des Fahrradverleihsystems der nextbike GmbH
  4. 1 Euro für die Nutzung des Schauspielhauses Bochum“
2. Die Änderung der Beitragsordnung bedarf zu ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum.
3. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.
4. Die Sozialbeitragsordnung wird unter Berücksichtigung der Änderungen neu bekanntgemacht.
5. Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung durch das Rektorat vom xx.xx.xxxx
6. Bochum, den xx.xx.xxxx „

Einstimmig angenommen.



## TOP 10: Personal

Die Öffentlichkeit wird um 17:46 ausgeschlossen.

Die Öffentlichkeit wird wiederhergestellt um 18:55

# TOP 11: Rechtsberatung

Lukas (ReWi, AStA-Financer) stellt die Angebote vor.

10 Kanzleien sein angefragt worden, es habe jedoch nur 4 Rückmeldungen gegeben.

Angebot 1 umfasse eine 4 stündige Beratung pro Woche und würde jährlich 20.000 kosten.

Die Kanzlei sei die teuerste, es würde jedoch Synergie Effekte geben, da die Kanzlei den AStA berate.

Angebot 2 umfasse eine 2 stündige Beratung pro Woche und würde jährlich 11.000 kosten.

Die Kanzlei sei Berater des ehemaligen Rechtsberaters, daher gebe es bereits Erfahrungen.

Angebot 3 umfasse eine 4 stündige Beratung pro Woche und würde jährlich 5700 kosten.

Der Berater sei jung und RUB Alumni, jedoch sei die Beratung Freitagnachmittags oder am Wochenende vorgesehen.

Angebot 4 umfasse 2 mal pro Woche eine 2 stündige Beratung und würde jährlich 18.000 kosten.

Alle Partner würden sich abwechseln und so ein breites Themenfeld abdecken. Die Kanzlei hätte sich zusätzlich ein eigenes Konzept und Zeitmanagementsystem überlegt. Zwei Partner sein als Prüfer tätig und würden so das Gebiet von beiden Seiten kennen. Teile der Partner sein ehemalige Listenmitglieder von AStA tragenden Listen.

Jennifer (GRAS) fragt nach Referenzzahlen der alten Rechtsberatung.

Matthias (GEWI) sagt, dass die Beratungszeit länger gewesen sei. Jetzt solle es aber effektiver mit einem Terminkonzept gemanagt werden.

Franziska (GRAS) fragt, ob die geplante Schutzgebühr für Termine sinnvoll sei.

Lukas (ReWi, AStA-Financer) sagt, dass dies sich bei anderen ASten bewährt hätte.

Lennart (GRAS) fragt ob bei Terminvereinbarung schon Unterlagen mit eingereicht werden sollten.

Lukas (ReWi, AStA-Financer) sagt, dass es gewünscht sei, dass Problem schon zu schildern, damit der Termin vorbereitet werden könne.

Cylia (GRAS) fragt, ob daran gedacht worden sei, dass Termine für mehrere Monate ausgebucht werden sein können und ob es nicht sinnvoll sei eine\*n eigene\*n Rechtsanwält\*in einzustellen, als Rechtsberater und um Rechtsfragen des AStA zu klären.

Lukas (ReWi, AStA-Financer) sagt, dass sich das einstellen nicht rechnen würde, da dies eine E13 Stelle sei. Weiter sagt er, dass überlegt werde Zeiten für dringliche Fälle freizuhalten, der AStA sei da offen für Verbesserungsvorschläge.

Martin (NAWI) möchte davon abraten einen eigenen Anwalt einzustellen. Bei Kanzleien sei der Vorteil, dass immer ein Fachmann kommen würde. Angebot 4 gefiele ihm sehr gut.

Der Ordner von Lukas (ReWi, AStA-Financer) mit den Angeboten wird von den Parlamentarier\*innen inspiziert.

Lukas (ReWi, AStA-Financer) empfiehlt das Angebot 4 als vielversprechendes.

Lennart (GRAS) fragt nach der Kündbarkeit.

Lukas (ReWi, AStA-Financer) sagt, es sei zum Ende des Semester zum nächsten Semester kündbar.

Abstimmung über das 4. Angebot von der Kanzlei HMK.

Dagegen 0

Enthaltungen 9

Dafür 20

Angebot 4 von HMK angenommen.

## TOP 12: 2. Lesung Satzung der Studierendenschaft

Die Satzung wird Abschnitt für Abschnitt besprochen. Felix (NAWI) liest diese dazu abschnittsweise vor.

Zeynep (AStA Vorsitzende, IL) möchte in der Präambel seiner\*ihrer zu ihrer\*seiner machen. Insgesamt müsse die Satzung einheitlich gegendert werden, wie in der Präambel mit \*.

Angenommen

Franziska (GRAS) möchte in §8 den letzten Satz streichen. *„Im Falle von arbeitsrechtlichen Themen ist der vorhergehende Satz so nicht anzuwenden, sondern sind nur die Mitglieder des AStA-Vorstandes, des Haushaltsausschusses sowie im Rahmen dieser Satzung gewählter Vertreter\*innen betroffener Gremien zuzulassen.“*

Zurzeit hätten alle Autonomen Referate und die FSVK auch das Recht hierzu und das solle man nicht wegnehmen.

David (SP-Sprecher, ReWi) äußert Bedenken, ob Mitglieder des Senats und des Shk Rats teilnehmen müssten an Personalsachen. Bei Personalsachen sei der Kreis klein zu halten, gegen FSVK und die Autonomen Referate spreche nichts.

Simon (NAWI) sagt, dass der letzte Satz gewählte Vertreter\*innen zulassen würde, also die FSVK und Autonomen Referate.

Franziska (GRAS) sagt, dass dies Auslegungssache sei.

Matthias (GEWI) gibt David (SP-Sprecher, ReWi) Recht, die FSVK sei beratend und die Autonomen Referate Teil des AStAs, die anderen würden jedoch keinen Sinn ergeben.

Franziska (GRAS) würde es akzeptieren, wenn nur die akademische Selbstverwaltung ausgeschlossen werden würde.

David (SP-Sprecher, ReWi) möchte Rechtsthemen hinzufügen.

Franziska (GRAS) widerspricht.

Nicolai (LiLi) gibt zu bedenken, dass auch alle Ausschussmitglieder zugelassen sein.

Franziska (GRAS) würde bis auf den Haushaltsausschuss die anderen Ausschüsse ausschließen.

Matthias (GEWI) sieht den Unterschied zur jetzigen Satzung, dass die Personen auch Antragsrecht hätten und fragt ob dies so gewollt sei.

Franziska (GRAS) sagt, dass sie darin kein Problem sehe.

Lennart (GRAS) ergänzt, dass in der jetzigen GO auch stünde, dass die Personen Antragsrecht hätten.

David (SP-Sprecher, ReWi) schlägt vor:

*Im Falle von arbeitsrechtlichen Themen ist der vorhergehende Satz so nicht anzuwenden, sondern es sind nur die Mitglieder des AStA-Vorstandes, des Haushaltsausschusses, die Sprecher\*innen der FSVK und die Referent\*innen der autonomen Referate zuzulassen.*

Angenommen.

Redaktionell: §8 nach 2 kommt 4, es fehlt die 3.

Franziska (GRAS) möchte bei §9 als (3) hinzufügen: *„(3) Für jedes Mitglied des Studierendenparlaments gibt es ein stellvertretendes Mitglied. Stellvertretende Mitglieder einer Liste sind die jeweils nächsten nicht als Vollmitglieder gewählten Personen der jeweiligen Listen. Die stellvertretenden Mitglieder sind, das Stimmrecht ausgenommen, in jeder Weise wie Mitglieder des Studierendenparlaments zu behandeln.“*

Dies sei sinnvoll um die Einladungen und Unterlagen an mehrere Personen schicken zu können.

Lukas (ReWi, AstA-Financer) fände es sinnvoller, wenn es an die Listen weitergegeben werden könne.

Franziska (GRAS) gibt zu bedenken, dass nur Personengruppen gewählt werden würden und es laut Satzung keine Listen Ansprechmailadressen gebe.

Lionel (NAWI) findet, dass alle Parlamentarier\*innen ihre Vertreter\*innen in Kenntnis setzen sollten. Auch gibt er zu bedenken, dass per Postweg eingeladen werde und so viel Papiermüll anfiele.

Zeynep (AStA Vorsitzende, IL) fände es schön wenn die Parlamentarier\*innen sich ihre Vertreter\*innen aussuchen könnten und bittet das hinzuzufügen.

Lennart (GRAS) sagt, dass es darum gehe, dass mehr Personen die nicht öffentlichen Unterlagen bekommen sollen.

Franziska (GRAS) sagt, dass ihr Antrag nur um die Unterlagen gehe, die Vertretung sei davon unberührt.

Susanne (Juso-HSG) sagt, dass die Legitimation aus der Wahl genommen werde, wenn der\*die Vertreter\*in ausgesucht werden könnten. Auch stünde dies nicht in der aktuellen Satzung.

David (SP-Sprecher, ReWi) sagt, dass er aus der aktuellen Satzung raus lese, dass die Vertreter\*innen eingeschränkt werden können.

Florian (Julis) fragt warum dies in der aktuellen Satzung fehle.

Eren (Juso-HSG) sagt, dass dies in der GO stehe.

David (SP-Sprecher, ReWi) gibt zu bedenken, dass die GO mit einfacher Mehrheit änderbar ist, die Satzung nicht.

Susanne (Juso-HSG) schlägt vor die Satzung erstmal zu beschließen und das später zu ändern.

Franziska (GRAS) sagt, dass darüber nicht im Sitzungsausschuss diskutiert worden sei, in der GO könne es bleiben.

David (SP-Sprecher, ReWi) führt Christians Fall an und sagt, dass dieser damals sich nicht vertreten haben lassen wollen. Dies hätte jedoch über eine GO Änderung mit einfacher Mehrheit verhindert werden können, daher würde es dies gerne in der Satzung regeln.

Felix (NAWI) fragt, warum das Ausscheiden aus dem Parlament durch Tod gestrichen wurde.

Nicolai (LiLi) sagt, dass Studierende beim Todesfall exmatrikuliert werden würden.

Florian (Julis) hält es für willkürlich, dass die Unterlagen in dem GRAS Antrag noch an eine weitere Person geschickt werden soll.

Franziska (GRAS) sagt, dass dies der Praxis der Listen entspräche, dort gehe es über den Listenverteiler. Der Antrag sei ein Sitzungsgemäßer Weg dies einfacher zu machen.

Lennart (GRAS) sagt, dass es um die nicht öffentlichen Unterlagen gehe und es nicht gewünscht sei diese über den kompletten Listenverteiler zu schicken.

Matthias (GEWI) hält es für nicht stimmig, die Unterlagen an Personen zu schicken, die nicht an der Sitzung teilnehmen würden.

Lennart (GRAS) sagt, dass es darum gehe die Personen die teilnehmen dürften zu informieren.

Abstimmung

Dagegen 13

Enthaltungen 3

Dafür 12

Antrag abgelehnt

David (SP-Sprecher, ReWi) möchte das Ausschließen von Vertreter\*innen in der Satzung regeln.

§9 (3) Hinter Satz 1: „*sofern sie bei dem Präsidium vor der Sitzung Personen für die Stellvertretung für sich nicht ausgeschlossen hat.*“

Lennart (GRAS) möchte dass die Gesamt Vertretungsregelung ausgeschlossen werden kann, aber nicht dass einzelne Personen ausgeschlossen werden können.

Er sieht einen Konflikt zwischen dem jetzigen Listen und Personenwahlssystem. Das jetzige System sei ein Mittelweg, die Änderung würde es zu einem Personenwahlssystem verschieben.

Florian (Julis) widerspricht, es könne nur innerhalb der Liste ausgesucht werden.

Lennart (GRAS) beantragt 5 Minuten Pause.

Abstimmung über Davids (SP-Sprecher, ReWi) Änderungsantrag

Dagegen 12

Enthaltungen 0

Dafür 15

Angenommen

David (SP-Sprecher, ReWi) Änderungsantrag

§19 (5) einstimmig zu mehrheitlich ändern.

Nicolai (LiLi) sagt, dass dann der Sinn des Präsidiums entfielen.

Franziska (GRAS) sagt, dass strittige Punkte ans StuPa gegeben werden könnten.

David (SP-Sprecher, ReWi) zieht seinen Antrag zurück.

§11 Konstituierung

Zeynep (AStA Vorsitzende, IL) fragt, ob per Post eingeladen werden müsse.

David (SP-Sprecher, ReWi) bejaht, am Anfang sei sich jedoch geeinigt worden per Mail einzuladen.

Matthias (GEWI) gibt zu bedenken, dass der Wahlausschuss keine Mailadressen hätte.

Franziska (GRAS) sagt, dass die Mailadressen beim Studierendensekretariat angefragt werden könnten und dass die Wahlordnung geändert werden könnte, sodass eine Mailadresse angegeben werden müsste.

§12 Minderheitenrechte

Franziska (GRAS) möchte das Recht eine geheime Abstimmung zu verlangen streichen.

David (SP-Sprecher, ReWi) widerspricht, Emre (Juso-HSG) habe letzgens gut für das Recht auf geheime Wahl argumentiert, Personen könnten sich durch die Beobachtung des Wahlverhaltens eingeschränkt fühlen.

Lilli (Juso-HSG) versteht das Argument, wer sich jedoch wählen lasse, müsse die Verantwortung übernehmen seine Position auch nach außen zu vertreten.

Matthias (GEWI) ist gegen die Abschaffung, damit die Parlamentarier\*innen sich frei nach ihrem Gewissen entscheiden können und sich einem möglichen Druck entziehen könnten.

Bei Anträge zu GO würde er die geheime Wahl jedoch abschaffen.

Lennart (GRAS) findet, dass der Ausschluss der geheimen Wahl in die GO gehöre.

Eren (Juso-HSG) fragt wofür die geheime Wahl genau abgeschafft werden solle.

Franziska (GRAS) sagt, für alles was keine Wahlen sein.

Lennart (GRAS) sagt, dass habe mit Rechenschaft ggü. den Wählern zu tun .

Abstimmung über die Streichung der geheimen Wahl.

Für die Streichung 10

Dagegen 12

Enthaltungen 2

Salih (GRAS) zweifelt die Wahl an.

Für die Streichung 10

Dagegen 16

Enthaltungen 1

Abgelehnt

David (SP-Sprecher, ReWi) möchte bei §12 (1), dass der Antrag auf eine StuPa Sitzung schriftlich erfolgen muss.

Lennart (GRAS) sagt, dass im Rahmen der Digitalisierung es auch per Mail möglich sein sollte. Die 5 Parlamentarier\*innen könnten ins CC gesetzt werden und wenn keine\*r widersprechen würde sei es klar.

Matthias (GEWI) schlägt vor, dass 5 Parlamentarier\*innen von ihrer Mailadresse eine Mail schreiben oder es schriftlich einreichen und per Mail in Kenntnis setzen.

David (SP-Sprecher, ReWi) sagt, dass es nachvollziehbar sein sollte und keine eingescannten Unterschriften. Auch sei es besser im Sekretariat abzugeben, da dann das Präsidium sofort informiert werde.

Abstimmung

Dafür 11

Dagegen 14

Enthaltungen 3

Abgelehnt.

§14 Nummerierung und Verweis bei (7) anpassen.

David (SP-Sprecher, ReWi) möchte Ausschussgemeinschaften einführen.

*„Einzelne Mitglieder und Gruppen, die auf Grund ihrer Stärke keinen Ausschusssitz erreichen würden, können sich zu Listengemeinschaften zusammenschließen. Dies ist auf der Konstituierenden Sitzung anzuzeigen. Die Gemeinschaft wird wie eine Wahlliste mit den entsprechenden Sitzen behandelt.“*

So könnten sich kleinere Listen zusammenschließen und auf Vertreter\*innen einigen. Dies sei sinnvoll, da z.B. im Haushaltsausschuss nur 50% gekommen wären.

Darius (LiLi) fände Listengemeinschaften gut. Er möchte auch vom D'Hondtschen Verfahren zum Schepers-Verfahren wechseln.

Lennart (GRAS) sieht rechtliche Problem, wie und wann das angezeigt werden müsse und ob es geändert werden könne.

David (SP-Sprecher, ReWi) sagt, dies müsse zur Konstituierenden Sitzung angezeigt werden. In der Politik in Bayern gebe es dies auch.

Lennart (GRAS) fragt, wer das entscheiden könne und ob sich Listen aufspalten könnten.

David (SP-Sprecher, ReWi) sagt einzelne Mitglieder und Gruppen könnten dies entscheiden.

Lennart (GRAS) möchte vermeiden, dass die Regelung ausgenutzt werden kann und möchte das Aufteilen nicht zulassen nur um so mehr Sitze zu bekommen.

David (SP-Sprecher, ReWi) ergänzt seinen Antrag um „*die auf Grund ihrer Stärke keinen Ausschusssitz* „

Matthias (GEWI) möchte ergänzen, dass Listen die schon einen Sitz haben sich nicht zusammen tun können.

David (SP-Sprecher, ReWi) schlägt vor, in die Satzung zu schreiben, dass die GO dies näher regelt. Dann würde die Satzung es nicht verbieten und es wäre noch Zeit ein Konzept auszuarbeiten.

Lennart (GRAS) möchte es in die Satzung schreiben, da eine neue GO noch nicht da sei.

Franziska (GRAS) sagt, der Satzungsausschuss hätte dies nicht behandelt, da es unvorhersehbar gewesen sei. Der Status Quo sei am einfachsten.

Artur (Juso-HSG) sieht das Problem, dass bei Zusammenschlüssen der Sitz nicht sicher sei und regt an Sitze hinzuzufügen.

Lennart (GRAS) findet die Ausschüsse sein schon zu groß.

Lilli (Juso-HSG) findet, dass die Diskussion sich im Kreis drehe und schlägt vor die Redeliste zu schließen.

Abstimmung

Dagegen 12 Dafür 12

Abgelehnt.

Darius (LiLi) möchte zum Schepers-Verfahren wechseln. Dies bedeutete, dass Listen die weniger Stimmen hätten eher einen Ausschuss Platz bekommen würden. Aktuell würde dies folgende Sitzverteilung ergeben: NAWI 2 Sitze und GRAS, Juso-HSG, LiLi, ReWi, IL je 1 Sitz.

Lennart (GRAS) sieht das schwierig, da es zu Verschiebungen führen würde. Er schlägt vor das StuPa solle über verschiedene Listen mit 7 Kandidat\*innen die Ausschüsse wählen.

Susanne (Juso-HSG) bittet abzustimmen, da es spät werde.

Darius (LiLi) findet Lennarts Idee nicht schlecht, es sei aber zu kurzfristig und nicht ausgearbeitet genug um in die Satzung aufgenommen zu werden.

Darius (LiLi) Antrag Schepers-Verfahren

Dafür 13

Dagegen 5

Enthaltungen 7

Angenommen

§17

*(1) Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses sein oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss des laufenden oder zu prüfenden Haushaltsjahres angehört haben.*

Lukas (ReWi, AstA-Financer) sieht das Problem, dass bei Ausschluss der AStA Mitglieder der zu prüfenden Haushaltsjahre, eventuell zu viele Personen kein Mitglied werden könnten, da der Ausschuss sehr langsam arbeite.

Lennart (GRAS) sagt, dass nach der HWVO die Prüfung nicht beim HHA liege. Er regt an die Prüfung anders zu regeln.

Sven (GEWI) erzählt, dass er 2016 AStA Mitglied war und er für den nächsten HHA ein Gewinn gewesen wäre, da er sich mit dem Haushalt auskenne. Er schlägt vor das Stimmrecht bei den Prüfungen der betreffenden ASten auszuschließen.

Lennart (GRAS) schlägt vor zu ergänzen bei (2): *„Bei Entscheidungen die einen vergangen AStA betreffen haben die Mitglieder des Ausschusses kein Stimmrecht, die Mitglieder des betreffenden AStA waren.“*

Einstimmig angenommen.

Lennart schlägt vor §20 (3) zu ändern:

*„Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht Mitglied in dem Wahlausschuss oder Wahlhelfer\*in gewesen sein, welcher die geprüfte Wahl durchgeführt hat.“*

Um so auch die Wahlhelfer\*innen auszuschließen.

Allen ist unklar, warum in §21 (2) §3 erwähnt wird.

Lennart (GRAS) möchte anmerken, ohne den Satzungsausschuss gering zu schätzen, dass es noch viele redaktionell zu bereinigende Stellen geben und es noch strittige Punkte gebe. Er fragt, wie weiter vorgegangen werden solle.

Florian (Julis) fragt ob die Satzung wieder an den Satzungsausschuss verwiesen werden könne.

Franziska (GRAS) sagt, dass immer die gleichen im Satzungsausschuss gewesen sein und daher nicht alle strittigen Punkte bekannt gewesen sein.

Cylia (GRAS) schlägt vor über die gesamte Satzung abzustimmen, vorbehaltlich der genannten strittigen Punkte.

Franziska (GRAS) gibt zu bedenken, dass erst 12 von 58 Paragraphen besprochen sein und unbekannt sei, was noch strittig sein könnte.

Lennart (GRAS) schlägt vor, dass der Ausschuss die redaktionellen Sachen ändern könne und für alle Punkte 3 verschiedene Versionen zu erstellen, damit alle strittigen Punkte in mehrere Varianten vorliegen.

Franziska (GRAS) sieht das Problem, dass noch unklar sei, was im restlichen Teil der Satzung strittig sei.

David (SP-Sprecher, ReWi) schlägt vor, die Satzung weiter durch zugehen und strittige Punkte zu notieren.

Lennart (GRAS) fragt, ob es Sinn mache dies um 22:15 zu tun.

Franziska (GRAS) würde gerne einmal durchgehen um zu Wissen was strittig ist.



Weitere offene Fragen und strittige Punkte:

§22 (1) die Ämter Finanzerin und erste stellvertretende Vorsitzende trennen.

§22 Ist ein Minderheiten AStA möglich und gewollt, wenn z.B. eine Liste sich enthält

(4) die Befragung sollte früher beendbar sein

§25 einheitlich Gendern: des\*der und der\*des

§29 Fachschaft Medizin OWL bedenken, nicht nach Fächern richten?

§33 Autonome Referate müssen bei Vollversammlungen eine Mail an die gesamte Studierendenschaft schreiben?

§33 Autonome Referate die Wahl auf Referent\*innen beschränken.

§37 (1) c) AStA hat keine satzungsgemäße Mehrheit

§37 (3) weniger als 20 % aber Wahlbeteiligung höher als letzte StuPa Wahl dann bindend für 5 Jahre?

Nur in Gleitzone von 2/3 änderbar?

Kapitel 7 SHK Rat nicht in Satzung, da in Ordnung der Uni?

Wahlordnung in Satzung, warum?

Teil 3 definieren welche Ausgaben als gering angesehen werden im Sinne §11 der HWVO

§48 hinzufügen Haushalt mit Mehrheit seiner Mitglieder beschließen

David (SP-Sprecher, ReWi) schließt die 2. Lesung.

## **TOP 13: 3. Lesung Satzung der Studierendenschaft**

Für eine Satzungsänderung ist keine 2/3 Mehrheit da und es gibt noch einige zu klärende Punkte.

## **TOP 14: Umbesetzung von Ausschüssen**

Die Juso-HSG möchte Simon Gutleben als Stellvertretendes Mitglied in den Wahlausschuss entsenden.  
Die NAWI möchte Daniel Gergs in den Wahlausschuss entsenden.  
Einstimmig angenommen.

## **TOP 15: Doppelte Bezahlung**

Für einige Wahlhelfer und Mitglieder im Wahlausschuss wird doppelte Bezahlung beantragt.  
Einstimmig angenommen.

## **TOP 16: Sonstiges**

David (SP-Sprecher, ReWi) bedankt sich bei allen Parlamentarier\*innen und besonders bei den stellvertretenden Studierendenparlamentssprecher\*innen Zeynep (AStA Vorsitzende, IL) und Max (stellv SP-Sprecher, NAWI).  
Abschließend hält David (SP-Sprecher, ReWi) eine bewegende Dankesrede.

David (SP-Sprecher, ReWi) schließt die Sitzung um 23:00

# SATZUNG FÜR DIE STUDIERENDENSCHAFT DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

VOM XX. XX 2018

## PRÄAMBEL

Die Studierendenschaft an der Ruhr-Universität Bochum tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. Sie tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf niemand wegen seines\*ihres Geschlechts, seiner\*ihrer Abstammung, seiner\*ihrer Staatsangehörigkeit, seiner\*ihrer Heimat und Herkunft, seiner\*ihrer Sprache und Kommunikationsform, seiner\*ihrer sexuellen Identität, seiner\*ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung, seines\*ihres Glaubens, seiner\*ihrer religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner\*ihrer sozialen Situation benachteiligt werden.

## TEIL 1: GRUNDSÄTZE DER STUDIERENDENSCHAFT

### § 1 - STUDIERENDENSCHAFT

(1) Die an der Ruhr-Universität Bochum eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

(2) Die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Ruhr-Universität Bochum.

### § 2 - AUFGABEN DER STUDIERENDENSCHAFT

(1) Die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

(2) Die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum hat unbeschadet der Zuständigkeit der Ruhr-Universität Bochum und des Akademischen Förderungswerkes die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und aller daran angeschlossenen Teilsatzungen und Ordnungen zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 HG) mitzuwirken, insbesondere durch die Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen,
4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft

zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern, insbesondere durch die aktive Sicherung des Friedens in der Welt und die Entwicklung ihres Beitrags zu einer nachhaltigen, friedlichen, demokratischen und freien Welt;

5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;

6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;

7. den Studierendensport zu fördern;

8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(3) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

## TEIL 2: GLIEDERUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

### § 3 - ORGANE UND GREMIEN DER STUDIERENDENSCHAFT DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

(1) Die Organe der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum sind

- a) das Studierendenparlament (SP),
- b) der Allgemeine Studierendenausschuss (ASTA).

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

(3) Weitere Gremien der Studierendenschaft sind

- a) die FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK),
- b) die autonomen Referate.

### § 4 - VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

(1) Die Organe, Gliederungen und weiteren Gremien der Studierendenschaft tagen öffentlich, sofern nicht

der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht.

(2) Die Organe, Gliederungen und weiteren Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Für Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Beschlüsse der Organe, Gliederungen und weiteren Gremien der Studierendenschaft sind in einem Protokoll festzuhalten und – soweit nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht – in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

## § 5 - BETEILIGUNGSINSTRUMENTE DER STUDIERENDENSCHAFT

Die Studierendenschaft kann sich

- a) der Vollversammlung der Studierenden der Ruhr-Universität Bochum und
- b) der Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft

bedienen, um ihre Entscheidungsfindung zu unterstützen.

## KAPITEL 1 - STUDIERENDENPARLAMENT

### § 6 - STELLUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTES

Das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

### § 7 - AUFGABEN

(1) Das Studierendenparlament hat

- a) das nicht übertragbare Recht
  1. das Präsidium des Studierendenparlamentes zu wählen,
  2. die Satzung der Studierendenschaft, sowie die aus ihr resultierenden Ordnungen zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
  3. sich eine Geschäftsordnung zu geben
  4. den\*die Vorsitzende\*in, die\*den Finanzreferent\*in und die stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses der Ruhr-Universität Bochum zu wählen,
  5. den Allgemeinen Studierendenausschuss zu entlasten,

b) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen zur Kenntnis zu nehmen, hierzu kann es sich insbesondere des Satzungsausschusses bedienen,

c) die Wahlprüfung durchzuführen,

d) die Ausschüsse des Studierendenparlamentes zu bilden,

e) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen, sofern keine Urabstimmung oder Vollversammlung der Studierenden der Ruhr-Universität durchgeführt wird,

f) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,

g) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren,

h) Vertreter\*innen für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität in sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Einrichtungen und Organe, insbesondere die der Ruhr-Universität Bochum und des Akademischen Förderungswerks Bochum zu entsenden und die Entsendung zu regeln, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen – die Wahl zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung bleibt hiervon unberührt,

i) die Referent\*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Ruhr-Universität Bochum zu bestätigen und auf Vorschlag der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vor dem Ende der Amtszeit der\*des Referent\*in der Entlassung der Referent\*innen zuzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung berücksichtigt das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Beschlüsse anderer Organe, Gliederungen, Gremien und Instrumente der Studierendenschaft.

### § 8 - ZUSAMMENSETZUNG, WAHL UND AMTZEIT

(1) Das Studierendenparlament besteht aus 35 gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden nach den Grundsätzen einer freien, gleichen, unabhängigen, allgemeinen und geheimen Verhältniswahl, die mit Elementen einer Personenwahl verbunden ist, gewählt.

(2) Das Nähere zur Wahl, insbesondere

- a) das Wahlsystem
- b) das Sitzzuteilungsverfahren

bestimmt die Wahlordnung.

(4) Das Studierendenparlament wird auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit der Konstituierung des Studierendenparlamentes und endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Studierendenparlamentes.

(5) Das Studierendenparlament hat unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben, wenn binnen drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes kein AStA gebildet wird.

(6) Beratend können an den Sitzungen des Studierendenparlamentes jederzeit

- a) die Mitglieder des Allgemeinen Studierenden-ausschusses,
- b) die Mitglieder der Ausschüsse des Studierendenparlamentes,
- c) die Sprecher\*innen der FachschaftsvertreterInnenkonferenz,
- d) die studentischen Mitglieder des Senates der Ruhr-Universität Bochum,
- e) die Vertreter\*innen des SHK-Rats,
- f) die Referent\*innen der autonomen Referate und
- g) die\*der Rektor\*in der Ruhr-Universität Bochum oder eine von ihr beauftragte Person,

teilnehmen. Sie haben im Parlament die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Mitglied des Studierendenparlamentes mit Ausnahme des Stimmrechtes und können an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Im Falle von arbeitsrechtlichen Themen ist der vorhergehende Satz so nicht anzuwenden, sondern sind nur die Mitglieder des AStA-Vorstandes, des Haushaltsausschusses sowie im Rahmen dieser Satzung gewählter Vertreter\*innen betroffener Gremien zuzulassen.

## **§ 9 - AUSSCHIEDEN, NACHRÜCKEN, STELLVERTRETUNG**

(1) Mitglieder scheiden aus dem Studierendenparlament aus durch

- a) Exmatrikulation und
- b) Rücktritt.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes rückt die nächste bei der Auswertung der Liste nicht berücksichtigte Person nach. Ist die Liste erschöpft reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Parlaments entsprechend.

(3) Sofern ein Mitglied nicht anwesend ist, wird es vertreten durch die nächste nicht gewählte Person seiner Liste, welche bei der Sitzzuteilung unberücksichtigt blieb. Ist diese ebenfalls nicht anwesend, fällt

die Vertretung an die nachfolgend unberücksichtigte Person der Wahlliste und so fort, bis die Liste erschöpft ist. Die Vertretung gilt nur, solange das Mitglied abwesend ist.

## **§ 10 - PRÄSIDIUM DES STUDIERENDENPARLAMENTES**

(1) Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern aus der Mitte des Studierendenparlamentes.

a) Der\*die Präsident\*in wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Sie benötigt die absolute Mehrheit der Stimmen. Kann kein\*e Kandidat\*in die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so wird unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist die einfache Mehrheit ausreichend.

b) Die beiden stellvertretenden Präsident\*innen werden stets gemeinsam in einem Wahlgang gewählt, wobei die beiden Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Hierbei hat jede\*r Parlamentarier\*in genau eine Stimme. Werden beim ersten Wahlgang nicht genau zwei Personen mit den meisten Stimmen gefunden, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Das Studierendenparlament kann das Präsidium durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen. Der Antrag auf Misstrauensvotum gegen das Präsidium muss achtundvierzig Stunden vor Beginn der Sitzung dem Präsidium zugegangen sein. Vereinigt eine Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich, so ist diese die\*der neue Präsident\*in. In diesem Fall wird ein weiterer Wahlgang für die Wahl ihrer Stellvertreter\*innen durchgeführt.

(3) Tritt ein Mitglied des Präsidiums zurück, so ist unverzüglich die Wahl einer\*s Nachfolger\*in durchzuführen. Tritt ein\*e stellvertretende\*r Präsident\*in zurück, so gilt (1) b. entsprechend.

(4) Das Präsidium

- a) leitet die Sitzung nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes,
- b) sorgt für die frist- und formgemäße Einladung der Sitzung,
- c) sorgt für die frist- und formgerechte Erstellung der Niederschriften über die Sitzungen des Studierendenparlamentes,
- d) legt während der Sitzung diese Satzung und die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes aus,

e) vertritt das Studierendenparlament nach außen,

f) übt, unbeschadet der Rechte des\*der Rektor\*in und der\*des Kanzler\*in, während der Sitzungen das Hausrecht aus. Es ist insbesondere berechtigt Störungen an der Nutzung der Tagungsräumlichkeiten zu unterbinden oder Dritte hiermit zu beauftragen.

(5) Entscheidungen innerhalb des Präsidiums werden einstimmig gefällt.

## § 11 - KONSTITUIERUNG DES STUDIERENDEN-PARLAMENTES

(1) Das Studierendenparlament ist spätestens am 31. Tag nach dem Tage der Feststellung des Wahlergebnisses von der\*dem Wahlleiter\*in zu konstituieren. Die Einladung erfolgt spätestens am vierzehnten Tage vor dem Tage der Konstituierung. Die Einladung erfolgt in Textform und muss hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Sie muss mindestens

- a) die Tagungszeit,
- b) den Tagungsort,
- c) die Fundstelle der Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung,
- d) diesen Paragraphen im Wortlaut und
- e) einen Vorschlag zu den auf der Sitzung zu behandelnden Beratungsgegenständen

enthalten.

(2) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlamentes wird bis zur Wahl des Präsidiums von dem\*der Wahlleiter\*in geleitet. Sie hat die Aufgaben des Präsidiums.

(3) Die konstituierende Sitzung beschließt insbesondere über

- a) die Terminierung der Wahl des nachfolgenden Studierendenparlamentes und der damit nach der Wahlordnung zusammenhängenden Fristen,
- b) die Wahl eines Präsidiums,
- c) die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes,
- d) die Besetzung der in dieser Satzung vorgesehenen ständigen Ausschüsse,
- e) die Konstituierung und Besetzung weiterer Ausschüsse.

## § 12 - MINDERHEITENRECHT

(1) Auf Antrag von mindestens einem Siebtel der Mitglieder des Parlamentes ist eine Sitzung des Studierendenparlamentes durch das Präsidium einzuberufen. Die Sitzung muss binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

(2) Anträge, welche durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich oder per E-Mail beim Präsidium eingereicht wurden, sind auf die Tagesordnung aufzunehmen und müssen behandelt werden.

(3) Der AStA ist gegenüber den Mitgliedern des Studierendenparlamentes auskunftspflichtig. Dies beinhaltet insbesondere Anfragen auf den Sitzungen des Parlaments. Die Auskunftspflicht erstreckt sich nur auf die Tätigkeit im AStA und auch nur insoweit, wie Grundsätze des Datenschutzes durch diese nicht berührt werden. Schriftliche Anfragen sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten. In der Niederschrift über die Sitzungen des Studierendenparlamentes festgehaltene Anfragen gelten im Sinne des Satzes 4 als schriftlich.

(4) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes hat das Recht, namentliche oder geheime Abstimmungen zu verlangen. Dem Antrag ist stattzugeben. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig zu behandeln.

(5) Für die Ausschüsse des Studierendenparlamentes gelten (1) - (4) entsprechend.

## § 13 - AUSSCHÜSSE

(1) Ständige Ausschüsse des Studierendenparlamentes sind:

- a) der Hauptausschuss
- b) der Haushaltsausschuss
- c) der Satzungsausschuss
- d) der Wahlausschuss

(2) Weitere Ausschüsse, insbesondere einen Wahlprüfungsausschuss, kann das Studierendenparlament zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit einrichten.

## § 14 - ZUSAMMENSETZUNG

(1) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern.

(2) Wählbar ist jede\*r immatrikulierte Studierende der Ruhr-Universität Bochum.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin gewählt werden.

Die Ausschusssitze werden über eine Listenwahl vergeben. Die Sitze werden entsprechend den erhaltenen Stimmen im D'Hondtschen Höchstzahl-Verfahren auf die Wahllisten verteilt.

(6) Jede Wahlliste, die nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten ist, entsendet zusätzlich ein beratendes Mitglied. Beratende Mitglieder des Studierendenparlamentes sind ebenfalls beratende Mitglieder der Ausschüsse.

(7) Für die beratenden Mitglieder der Ausschüsse gilt §SP (7) lit. g entsprechend.

#### **§ 15 - ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN**

(1) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretenden Vorsitzende\*n.

(2) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes und die Regelungen dieser Satzung zum Studierendenparlament entsprechend.

(3) Das Präsidium muss innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Ausschussmitglieder durch das Studierendenparlament die konstituierende Sitzung der Ausschüsse durchführen. Ein Präsidiumsmitglied leitet die Ausschusssitzung bis zur Wahl einer Vorsitzenden.

#### **§ 16 - HAUPTAUSSCHUSS**

(1) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses müssen gleichzeitig Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.

(2) Der Hauptausschuss vertritt das Studierendenparlament in den Parlamentsferien, wenn dringende Angelegenheiten dies erfordern.

(3) Die Entscheidungen des Hauptausschusses sind dem Studierendenparlament unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen und bis dahin schwebend wirksam.

(4) Das Studierendenparlament kann Entscheidungen des Hauptausschusses aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Beschlüsse entstanden sind.

#### **§ 17 - HAUSHALTAUSSCHUSS**

(1) Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses sein oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss des laufenden oder zu prüfenden Haushaltsjahres angehört haben.

(2) Die Aufgaben des Haushaltsausschusses regeln sich nach §§42-46 dieser Satzung.

#### **§ 18 - SATZUNGSAUSSCHUSS**

(1) Der Satzungsausschuss unterstützt das Studierendenparlament bei der Pflege und Auslegung des Studierendenschaftsrechts.

(2) Der Satzungsausschuss berät die AStA-Vorsitzende in ihren Aufgaben als Rechtsaufsicht.

(3) Er kann auf Beschluss des Studierendenparlamentes mit der Kontrolle und Veröffentlichung der Satzungen und Geschäftsordnungen der Organe, Untergliederungen und Gremien der Studierendenschaft betraut werden.

#### **§ 19 - WAHLAUSSCHUSS**

(1) Der Wahlausschuss ist das Wahlorgan der Studierendenschaft. Seine Vorsitzende ist Wahlleiterin.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

#### **§ 20 – WAHLPRÜFUNGS AUSSCHUSS**

(1) Wenn nach Bekanntgabe eines Wahlergebnisses oder des Ergebnisses einer Urabstimmung innerhalb von vierzehn Tagen oder vor der Konstituierung eines neuen Studierendenparlamentes (was immer die längere Frist ist) durch eine Wahlberechtigte Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben wird, muss das Studierendenparlament einen Wahlprüfungsausschuss einrichten.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Einsprüche gegen die Wahl und legt dem Studierendenparlament eine Empfehlung über die Entscheidung zur Gültigkeit der Wahl vor.

(3) Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht Mitglied in dem Wahlausschuss gewesen sein, welcher die geprüfte Wahl durchgeführt hat.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

### **KAPITEL 2 - ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS**

#### **§ 21 - AUFGABEN**

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen.

(2) Seine Aufgaben ergeben sich, auf der Grundlage seines gesetzlichen Auftrages, aus §§ 2 und 3 dieser Satzung.

(3) Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

(4) Der AStA hat auf jeder Sitzung des Studierendenparlamentes einen Bericht über seine Tätigkeiten abzugeben. Er ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.

#### **§ 22 - ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL**

(1) Mitglieder des AStA sind:

a) die Vorsitzende,

b) die\*der Finanzreferent\*in, der\*die gleichzeitig stellvertretende\*r Vorsitzende\*r ist,

c) mindestens ein\*e weitere\*r stellvertretende\*r Vorsitzende\*r und

d) die Referent\*innen.

(2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen bilden den AStA-Vorstand. Mitglieder des AStAs müssen Teil der Studierendenschaft sein. Die Mitgliedschaft im AStA und im Präsidium des Studierendenparlamentes schließen sich gegenseitig aus.

(3) Die\*der Vorsitzende des AStA wird vom Studierendenparlament in geheimer Wahl gewählt.

(4) Auf Antrag findet eine Vorstellung der Kandidat\*innen statt, welche im Anschluss befragt werden können. Die Befragung kann frühestens nach einer Stunde abgebrochen werden.

(5) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigt.

(6) Findet sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Kommt erneut keine Mehrheit zustande, so ist der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt, auf welcher ein dritter Wahlgang durchgeführt wird, bei dem die einfache Mehrheit der Stimmen zur Wahl ausreicht.

(7) Die Abwahl ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich. § 10 (2) gilt entsprechend.

(8) Die stellvertretenden Vorsitzenden und die\*der Finanzreferent\*in werden durch den\*die AStA-Vorsitzende\*n vorgeschlagen. (3) bis (6) gelten entsprechend.

(9) Die Abwahl der stellvertretenden Vorsitzenden findet auf Vorschlag der AStA-Vorsitzenden statt. Dabei muss der\*die Finanzreferent\*in durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden und die Zahl der Vorstandsmitglieder darf drei nicht unterschreiten. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder zustimmt.

(10) Die Referent\*innen werden durch die\*den Vorsitzende\*n benannt. Die Benennung ist schwebend wirksam und muss durch das Studierendenparlament binnen eines Monats bestätigt werden.

(11) Die Entlassung von Referent\*innen erfolgt auf Antrag des\*der Vorsitzenden. Die\*der Referent\*in ist mit Stellung des Antrages von ihrer Tätigkeit im AStA freigestellt. Sie\*er hat das Recht, vor dem Studierendenparlament Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme ist ebenfalls zulässig. Die Entlassung bedarf der Zustimmung des Studierendenparlamentes.

## § 23 - AMTSZEIT

(1) Die Amtszeit des AStA endet mit der Amtszeit des Studierendenparlamentes, das ihn gewählt hat.

(2) Die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden und Referent\*innen endet mit der Amtszeit der Vorsitzenden.

(3) Bis zur Wahl eines neuen AStA führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch weiter. Er ist zur Übergabe verpflichtet.

## § 24 - RÜCKTRITT UND AUSSCHIEDEN

(1) Die Mitglieder des AStA können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt muss gegenüber der\*dem Vorsitzenden sowie dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich erklärt werden.

(2) Ein Mitglied des AStA scheidet aus diesem durch Exmatrikulation aus.

(3) Scheidet der\*die Vorsitzende aus, so gilt § 23(2) entsprechend.

(4) Scheidet die\*der Finanzreferent\*in aus, nimmt nach Beauftragung durch die Vorsitzende eine andere stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der\*die Finanzreferent\*in bis zur Wahl einer\*s Nachfolger\*in wahr. Die\*der Vorsitzende hat dem Studierendenparlament binnen vierzehn Tagen eine\*n Nachfolger\*in vorzuschlagen.

(5) Sinkt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter drei, so endet die Amtszeit des AStA.

## § 25 AUFGABEN DER VORSITZENDEN

(1) Der\*die Vorsitzende des AStA schlägt dem Studierendenparlament die weiteren Vorstandsmitglieder zur Wahl vor. Sie benennt und entlässt die Referent\*innen.

(2) Die\*der Vorsitzende hat alle rechtswidrigen Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Organe, Untergliederungen und Gremien der Studierendenschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie das Rektorat zu unterrichten.

(3) Er\*sie hält auf jeder Sitzung des Studierendenparlamentes den Tätigkeitsbericht nach § 21(4)

(4) Die\*der Vorsitzende übt, unbeschadet der Rechte des\*der Rektor\*in und der\*des Kanzler\*in, in den Räumlichkeiten des AStA das Hausrecht aus, er\*sie ist insbesondere berechtigt, Störungen an der Nutzung der Räumlichkeiten zu unterbinden oder Dritte hiermit zu beauftragen.

## § 26 - AUFGABEN DER STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN UND REFERENTINNEN



(1) Die Mitglieder des AStA können eigene Referate im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft bearbeiten. Sie nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die\*den Vorsitzende\*n in seiner\*ihrer Abwesenheit, sowie im Falle ihres\*seines Ausscheidens. Die Reihenfolge der Stellvertretung entscheidet sich nach der Stimmenanzahl, sowie Reihenfolge der Vorschläge zur Wahl. Dabei wird die\*der Finanzreferent\*in nicht berücksichtigt.

(3) Die\*der Finanzreferent\*in nimmt seine\*ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der HWVO NRW, wahr. Sie hat das Recht, Beschlüsse der Organe, Gremien und Untergliederungen der Studierendenschaft zu beanstanden, wenn diese den wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft entgegenstehen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

### § 27 - PERSONALANGELEGENHEITEN

(1) Der\*die Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte der Angestellten der Studierendenschaft.

(2) Sie\*er nimmt diese Funktion im Benehmen mit dem Vorstand und auf Grundlage der Beschlüsse des Studierendenparlamentes, des AStA und des AStA-Vorstandes wahr.

(3) Anweisungen bedürfen der Schriftform, soweit dies nicht nach der Art ihres Inhaltes entbehrlich ist.

(4) Die Studierendenschaft hat einen eigenen Personalrat gemäß LPVG NRW.

(5) Möchte der\*die Vorsitzende eine Maßnahme ergreifen, die der Mitbestimmung nach dem LPVG NRW bedarf, muss sie vorab eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands einholen.

(6) Personalangelegenheiten stehen grundsätzlich einer öffentlichen Behandlung entgegen.

### § 28 - GESCHÄFTSORDNUNG DES ASTA

(1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Beschlussfassung und kann vorsehen, dass Beschlussrechte des AStA auf den Vorstand übertragen werden.

(2) Die Geschäftsordnung wird dem Studierendenparlament zur Kenntnis vorgelegt.

## KAPITEL 3 - FACHSCHAFTEN UND FACHSCHAFTSVERTRETERINNEN-KONFERENZ

### § 29 - FACHSCHAFTEN

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

(2) Die Zugehörigkeit der eingeschriebenen Studierenden zu den Fachschaften richtet sich nach den Fächern, für die sie eingeschrieben sind.

(3) Das Nähere regelt die Fachschaftenordnung.

### § 30 - FACHSCHAFTSVERTRETERINNENKONFERENZ (FSVK)

(1) Die FSVK berät den AStA, das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte.

(2) Sie dient der Koordinierung der Arbeit der einzelnen Fachschaften.

(3) Sie vertritt in fachschaftsübergreifenden Fragen die Gesamtheit der Fachschaften gegenüber Dritten.

(4) Mitglieder der FSVK sind die Fachschaftsräte der Ruhr-Universität Bochum. Jeder Fachschaftsrat hat eine Stimme.

(5) Das Nähere regelt die Fachschaftenordnung.

## KAPITEL 4 - AUTONOME REFERATE

### § 31 - ZWECK

(1) Die Autonomen Referate (AR) nehmen die besonderen Interessen der Gruppen wahr, welche sie vertreten.

(2) Sie vertreten die besonderen Interessen der Mitglieder der Statusgruppen gegenüber dem Studierendenparlament, dem AStA und der akademischen Selbstverwaltung.

### § 32 - ALLGEMEINES

(1) Zur Studierendenschaft gehören die folgenden autonomen Referate:

1. Autonomes AusländerInnenreferat
2. Autonomes Frauen\*Lesben Referat
3. Autonomes Schwulenreferat
4. Autonomes Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen

(2) Den autonomen Referaten sind im Haushalt der Studierendenschaft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel durch Beschluss des Studierendenparlamentes zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die autonomen Referate in eigener Verantwortung; der AStA darf die Tätigkeit von Aufgaben aus der entsprechenden Haushaltsstelle nur aus Rechtsgründen verweigern. Die Finanzverwaltung erfolgt durch die Studierendenschaft.

(3) Jedes autonome Referat gibt sich eine eigene Ordnung. Diese kann sich in Unterordnungen gliedern und enthält insbesondere die Ordnung der Geschäfte des autonomen Referates. Sie ist dem Studierendenparlament vorzulegen, welches diese auf geeignete Weise veröffentlicht.

### § 33 - WAHL

(1) Die autonomen Referate werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Aktives und passives Wahlrecht haben die Angehörigen der vertretenen Gruppen, welche sieben Tage vor Beginn der Wahl zur Teilnahme an der Wahl zum Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum berechtigt wären.

(3) Die Wahl der Autonomen Referate erfolgt entweder entsprechend der Wahl zum Studierendenparlament oder auf einer Vollversammlung der entsprechenden Interessensgruppe. Die Wahl zum autonomen Referat muss mindestens jährlich stattfinden.

(4) Vollversammlungen der entsprechenden Interessensgruppen werden auf Beschluss des entsprechenden Autonomen Referates gemäß §35 (2) - (4) eingeladen.

(5) Für die Durchführung der Vollversammlung gilt §36 (1) - (3) und (6) entsprechend.

(6) Das Nähere regelt die Ordnung des jeweiligen Referats.

## KAPITEL 5 - VOLLVERSAMMLUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

### § 34 - ZWECK

(1) Die Studierendenschaft kann in grundsätzlichen Angelegenheiten eine Vollversammlung (VV) der Studierenden abhalten.

(2) Die Vollversammlung diskutiert das Thema und berät die Organe der Studierendenschaft.

### § 35 - EINLADUNG

(1) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlamentes eingeladen:

- a) auf Beschluss des Studierendenparlamentes,
- b) auf Antrag des AStA,
- c) auf Antrag der FSVK,
- d) auf gemeinsamen Antrag aller Autonomen Referate,

e) auf Antrag von mindestens einem Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Thema durch:

- a) persönliches Anschreiben an die durch die RUB zugewiesene E-Mail Adresse an alle eingeschriebenen Studierenden,
- b) hochschulöffentliche Bekanntgabe.

(3) Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.

(4) Eine Vollversammlung kann nur innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

### § 36 - DURCHFÜHRUNG

(1) Die Vollversammlung wählt die Versammlungsleitung durch Handzeichen.

(2) Bis zur Wahl der Versammlungsleitung führt das Präsidium des Studierendenparlamentes die Vollversammlung.

(3) Auf der Vollversammlung haben alle Mitglieder der Studierendenschaft Rede-, Antrags und Stimmrecht.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1% der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend ist.

(5) Ein Beschluss der Vollversammlung kann durch das Studierendenparlament nur mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden.

(6) Eine Niederschrift über die Vollversammlung ist anzufertigen und hochschulöffentlich bekanntzumachen.

## KAPITEL 6 - URABSTIMMUNG

### § 37 - ZWECK

(1) Die Studierendenschaft hat in Angelegenheiten, die ihre Aufgaben gemäß § 7(2) betreffen, eine Urabstimmung durchzuführen, wenn:

- a) 2% der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich verlangt haben,
- b) das Studierendenparlamentes dies mit satzungsgemäßer Mehrheit beschließt, oder
- c) der AStA es durch Beschluss mit satzungsgemäßer Mehrheit seiner Mitglieder, oder
- d) die FSVK es durch Beschluss mit satzungsgemäßer Mehrheit ihrer Mitglieder verlangt.

(2) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden binden die Organe der Studierendenschaft dann, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(3) Haben weniger als 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt, aber mehr an der Urabstimmung teilgenommen als an der jeweils vorangegangenen Wahl des Studierendenparlamentes, kann das Studierendenparlament einen bei einer Urabstimmung mit Mehrheit gefassten Beschluss innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder aufheben.

(4) Eine Änderung oder Aufhebung eines nach (2) getroffenen, bindenden Beschlusses ist innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur durch eine weitere Urabstimmung möglich.

### § 38 - DURCHFÜHRUNG

(1) Die Durchführung ist direkt, gleich, allgemein, frei und geheim.

(2) Die Urabstimmung beginnt innerhalb von sechs Vorlesungswochen nach Abgabe der Unterschriften oder des Beschlusses des Studierendenparlamentes, des AStAs oder der FSVK und ist an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen.

(3) Das Studierendenparlament bestimmt den Termin für den ersten Urabstimmungstag.

(4) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Wahlausschuss.

(5) Das Studierendenparlament hat entsprechend dem Antrag gemäß § 37(1) die für die Urabstimmung zu stellende Frage zu beschließen.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## KAPITEL 7 - RAT DER STUDENTISCHEN HILFSKRÄFTE

### § 39 - ZWECK

(1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte obliegt dem Rat der studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat).

(2) Die Stelle überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen.

(3) Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

### § 40 - WAHL

(1) Der SHK-Rat wird in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl handelt es sich um eine Personenwahl.

(2) Wahlberechtigt ist jeder Studierende der Ruhr-Universität Bochum. Passives Wahlrecht haben diejenigen Studierenden, welche zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur als studentische Hilfskraft beschäftigt sind.

(3) Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl des Studierendenparlamentes statt.

(4) Wahlorgan ist der Wahlausschuss des Studierendenparlamentes.

(5) Die Studierendenschaft bildet vier Wahlkreise. Jeder Wahlkreis bildet einen der großen Wissenschaftsbereiche der Ruhr-Universität Bochum ab.

(6) Auf Antrag können Studierende in einem anderen Wahlkreis als dem ihres Erstfaches antreten, sofern

a) es sich um ihr Zweitfach handelt oder

b) sie in diesem Fach beschäftigt sind.

(7) Näheres regelt die Wahlordnung.

### § 41 - NACHRÜCKEN UND AUSSCHIEDEN

(1) Die Mitglieder scheiden aus dem SHK-Rat aus durch:

a) Exmatrikulation

b) Rücktritt

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem SHK-Rat aus, so rückt die\*der Kandidat\*in mit der nächsthöheren Stimmzahl aus dem jeweiligen Wahlkreis nach.

## TEIL 3 - GEMEINSAME VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

### § 42 - GRUNDSÄTZE DER HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung des Landes NRW (HWVO NRW).

### § 43 - BEITRÄGE

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

(2) Das Nähere, insbesondere die Zweckbindung einzelner Beiträge, regelt die Beitragsordnung, welche durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird.

#### **§ 44 - HAUSHALTSJAHR**

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

#### **§ 45 - HAUSHALTSPLAN**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und im Haushaltsplan aufgenommen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.

(3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenparlamentes behandelt werden.

(4) Nach der Einbringung im Studierendenparlament ist der Haushaltsplan dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuräumen. Sondervoten sind zulässig und dem jeweiligen Mehrheitsvotum beizufügen.

(5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und eventuelle Sondervoten sind beizufügen.

(6) Der Entwurf des Haushaltsplans ist vor der Vorlage beim Haushaltsausschuss in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt zu geben. Gleichmaßen ist der festgestellte Haushaltsplan bekannt zu machen.

#### **§ 46 - HAUSHALTSPRÜFUNG**

(1) Das Studierendenparlament kontrolliert laufend die Ausführung des Haushaltsplanes und entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des AStA. Es wird in diesen Aufgaben durch den Haushaltsausschuss unterstützt.

(2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist ihnen jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss jederzeit unverzüglich dem AStA und dem Studierendenparlament mitzuteilen.

(3) Das Rechnungsergebnis ist sobald es vorliegt und mindestens 25 Werkzeuge vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes über die Entlastung des AStA dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(4) Bei der Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres prüft der Haushaltsausschuss insbesondere die rechnerische Richtigkeit der einzelnen Buchungen und die Zuordnung der Buchungen zu den Titeln.

(5) Die Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres soll bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

(6) Für die Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres kann das Studierendenparlament zusätzlich Kassenprüfer\*innen hinzuziehen. Hierzu benennt das Studierendenparlament unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses mit der Mehrheit seiner Mitglieder zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem AStA angehören oder mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein dürfen. Die Kassenprüfer\*innen teilen das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Form einer Niederschrift dem Haushaltsausschuss mit, der diese Niederschrift zur Grundlage seiner eigenen Überprüfung und Stellungnahme zum Rechnungsergebnis, sowie zur Ausführung des Haushaltsplans macht.

#### **§ 47 - BEWIRTSCHAFTUNG VON FACHSCHAFTEN**

(1) Die Fachschaften der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum können sich im Rahmen der Regelungen der HWVO selbst bewirtschaften.

(2) Näheres regelt die Fachschaftenordnung.

#### **§ 48 - STUDIERENDENSCHAFTSRECHT**

Innerhalb der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum bestehen folgende Rechtssätze:

1. Diese Satzung, welche durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird.

2. Die Fachschaftenordnung, welche durch das Studierendenparlament im Benehmen mit der FSVK mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird.

3. Die Wahlordnung, welche durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird.

4. Die Beitragsordnung, welche durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird.

5. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, welche durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird.

6. Die Geschäftsordnung des AStA, welche durch den AStA mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird.

7. Die Geschäftsordnung der FSVK, welche durch die FSVK mit der Mehrheit von 60% der stimmberechtigten Fachschaftsräte beschlossen wird.

8. Die Ordnungen der Autonomen Referate, welche sie mindestens mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen.

9. Die Satzungen einzelner Fachschaften, welche durch die Vollversammlungen der Fachschaften mindestens mit Mehrheit beschlossen werden.

10. Das Statut der Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung, welche durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird.

#### **§ 49 - GÜLTIGKEIT UND BEKANNTMACHUNG**

(1) Die Rechtsvorschriften nach § 48 Nummer 1-4 benötigen die Genehmigung des Rektorates und müssen in den amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum bekannt gemacht werden, bevor sie in Kraft treten.

(2) Die Rechtsvorschriften nach § 48 Nummer 5-8 treten durch ihren Beschluss in Kraft und werden mindestens auf der Internetpräsenz des jeweiligen Gremiums und des Studierendenparlamentes bekanntgemacht.

(3) Die Rechtsvorschriften nach § 48 Nummer 9 werden auf der Internetpräsenz der betreffenden Fachschaft und des Studierendenparlamentes bekannt gemacht.

(4) Die Rechtsvorschrift nach § 48 Nummer 10 tritt mit ihrem Beschluss in Kraft und wird auf der Internetpräsenz des Studierendenparlamentes und der :bsz veröffentlicht.

#### **§ 50 - RECHTSGESCHÄFTLICHE ERKLÄRUNGEN**

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA-Vorstandes zu unterzeichnen.

#### **§ 51 – HOCHSCHULÖFFENTLICHE BEKANNTGABE**

Soweit die Satzung der Studierendenschaft oder eine daraus abgeleitete Teilsatzung oder Ordnung eine

hochschulöffentliche Bekanntgabe in geeigneter Form vorsieht, geschieht dies mindestens durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des AStA oder des Studierendenparlamentes sowie durch Online-Publikation.

### **TEIL 3: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 52 - SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Eine Änderung dieser Satzung muss auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenparlamentes behandelt werden und bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes und der Genehmigung durch das Rektorat. Den weiteren Organen, Gremien und Untergliederungen der Studierendenschaft wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### **§ 53 - INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.